

# Satzung

des Vereins Behindertenwerk Spremberg e.V. – BWS

## I. Rechtsträger

### § 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:  
Behindertenwerk Spremberg e.V. – BWS
2. Der Verein hat seinen Sitz  
in Spremberg
3. Der Verein ist im Vereinsregister des  
Amtsgerichts  
Cottbus unter VR 0709 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, Menschen mit geistiger, psychischer und/oder körperlicher, Behinderung – unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung – durch Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung ihrer sozialen Stellung, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung zu unterstützen.
2. Der Zweck des Vereins kann – sowohl im Inland, als auch im europäischen Ausland – insbesondere erreicht werden durch
  - 2.1. Erwerb, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen sowie die Erbringung von Leistungen zur Förderung der sozialen, pädagogischen und beruflichen Integration sowie der Rehabilitation von Behinderten jeden Alters,
  - 2.2. Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen von behinderten Menschen,
  - 2.3. Förderung von Personen und Einrichtungen, die sich für den in Ziff. 1 genannten Zweck einsetzen, sowie Beteiligung an solchen Rechtsträgern,
  - 2.4. Maßnahmen der Altenpflege,
  - 2.5. Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen und fördern.

3. In jedem Falle sollen folgende Maßnahmen getroffen werden:

- 3.1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von ambulanten und stationären Wohnformen, Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne der Werkstättenverordnung (WV),
- 3.2. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von ambulanten Diensten und stationären Wohn- und Pflegeleistungen,
- 3.3. Mitwirkung bei der Erschließung von Berufs- und Arbeitsmöglichkeiten von Behinderten,
- 3.4. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Frühförderstellen,
- 3.5. Bildung und Ausbildung von Menschen, die in der Behindertenarbeit tätig sind,
- 3.6. Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- 3.7. Öffentlichkeitsarbeit.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Der Verein darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## II. Mitgliedschaft

### § 5 Persönliche Voraussetzungen

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Mitglied des Vereins können nicht sein:
  - 2.1. Hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter des Vereins, sowie von Rechtskörperschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist,
  - 2.2. Personenvereinigungen.
3. Durch die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall abweichend von Ziff. 2 eine Mitgliedschaft zugelassen werden.

### § 6 Erwerb und Verlust

1. Erwerb
  - 1.1. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.
  - 1.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
  - 1.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Annahme des Aufnahmeantrages an den Bewerber.
2. Verlust
  - 2.1. Austritt

2.1.1. Jedes Mitglied kann den Austritt aus dem Verein erklären.

2.2.2. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. und 31.12. eines Geschäftsjahres erfolgt.

### 2.2. Ausschluss

2.2.1. Jedes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2.2.2. Der Vorstand ist zum Ausschluss eines Mitgliedes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- (1) das Mitglied schwerwiegend gegen die Zielsetzungen des Vereins oder gegen allgemeine rechtliche Bestimmungen verstößt,
- (2) das Mitglied trotz zweier Mahnungen einen fälligen Mitgliedsbeitrag nach Ablauf von sechs Monaten noch nicht entrichtet hat.

2.2.3. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Angabe der Ausschließungsgründe anzuhören.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

2.2.4. Die Mitgliedschaft endet mit Zustellung einer schriftlichen Ausschlussklärung des Vorstandes.

2.3. Wegfall der persönlichen Voraussetzungen  
Die Mitgliedschaft endet mit dem Zeitpunkt, in dem in der Person des Mitglieds ein Fall des § 6 Ziff. 2 eintritt.

2.4. Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit  
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Sie endet mit dem Tod des Mitgliedes oder mit dem Verlust seiner Rechtsfähigkeit.

### III. Finanz- und Rechnungswesen

#### § 7 Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge
  - 1.1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
  - 1.2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
  - 1.3. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Der Verein finanziert sich im Übrigen aus Spenden, öffentlichen Zuwendungen und selbst erwirtschafteten Mitteln.

#### § 8 Ausgaben

1. Vergütung
  - 1.1. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit nur dann eine Vergütung, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschlossen hat.
  - 1.2. Über die Höhe und die Angemessenheit der Vergütung entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
2. Aufwendungsersatz
  - 2.1. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben anfallen und notwendig sind, werden vom Verein ersetzt.
  - 2.2. Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen.

#### § 9 Jahresabschluss

1. Der Verein erstellt einen Jahresabschluss.
2. Der Jahresabschluss ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen und unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts zu erstellen.
3. Der Vorstand kann den Jahresabschluss durch ein Mitglied der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe prüfen lassen.

### IV. Handeln und Willensbildung

#### § 10 Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - 1.1. Mitgliederversammlung (§ 11)
  - 1.2. Wahlausschuss (§ 12)
  - 1.3. Vorstand (§ 13)
  - 1.4. Geschäftsführung (§ 14)
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe, insbesondere von Ausschüssen beschließen.

#### § 11 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
  - 1.1. Die Mitgliederversammlung ist als das oberste Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern einzelne Aufgaben nach dem Gesetz oder gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
  - 1.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
    - 1.2.1. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
    - 1.2.2. Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
    - 1.2.3. Erlass von Richtlinien für die Umsetzung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand,
    - 1.2.4. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
    - 1.2.5. Prüfung der Vorstandstätigkeit,
    - 1.2.6. Beschlussfassung über den Geschäftsbericht zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes,
    - 1.2.7. Beschlussfassung über den jährlich vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,

1.2.8. Festsetzung der Beitragsordnung und Genehmigung von Gebührenbefreiungen,

1.2.9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.

1.2.10. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## 2. Teilnahme- und Stimmrecht

2.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Eine Vertretung ist möglich gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.

2.2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist gegen Vollmacht übertragbar.

2.3. Auf Einladung des Vorstands können Gäste teilnehmen, die kein Stimmrecht haben.

## 3. Einladung zur Mitgliederversammlung

3.1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.

3.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Ladungsfrist beträgt dabei mindestens 2 Wochen.

3.3. Die Einladung zu allen ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, bei Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen.

## 4. Anträge zur Mitgliederversammlung

4.1. Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung und Beschlusanträge stellen.

4.2. Anträge im Sinne von 4.1. sind spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Lässt die Ladungsfrist eine Wahrung der Antragsfrist nicht zu, so verkürzt sich die Antragsfrist auf die Hälfte des Zeitraums zwischen Zugang der Einladung und Termin der Mitgliederversammlung.

4.3. Der Vorstand hat Anträge unmittelbar nach Eingang bei ihm, spätestens bis 2 Wochen vor Sitzungstermin, allen Vereinsmitgliedern zuzusenden. Dies kann auch auf elektronischem Wege geschehen.

## 5. Beschlussfähigkeit

5.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

5.2. Der Vorstand kann die Einladung zu einer Mitgliederversammlung zugleich mit einer Einladung zu einer zweiten Sitzung verbinden, die dann stattfinden soll, wenn in der ersten Sitzung eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird.

Die zweite Sitzung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zur zweiten Sitzung dieselbe Tagesordnung und den Hinweis auf die Beschlussfähigkeit beinhaltet.

## 6. Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand geleitet.

## 7. Stimmenmehrheit

7.1. Die Mitgliederversammlung fasst – Beschlussfähigkeit vorausgesetzt – ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.2. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen – Beschlussfähigkeit vorausgesetzt – einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

## § 12 Wahlausschuss

### 1. Aufgabe

Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, im dem durch diese Satzung vorgegebenen Rahmen, das Abstimmungsverfahren zur Wahl des Vorstands zu regeln.

### 2. Zusammensetzung

2.1. Der Wahlausschuss hat drei natürliche Personen als Mitglieder.

2.2. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Beisitzer.

### 3. Wahl zum Wahlausschuss

3.1. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden je einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

3.2. Jedes Mitglied kann vor oder in der Mitgliederversammlung schriftlich Wahlvorschläge unterbreiten.

3.3. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben vor der Wahl der Mitgliederversammlung ihre Bereitschaft zur Kandidatur zu erklären.

### 4. Amtszeit

4.1. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.

4.2. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### 5. Beschlüsse

5.1. Der Wahlausschuss ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder des Wahlausschusses beschlussfähig.

5.2. Jedes Mitglied des Wahlausschusses hat eine Stimme.

5.3. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

## § 13 Vorstand

### 1. Aufgaben

1.1. Dem Vorstand obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Geschäftsführung des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich der Geschäftsführung übertragen sind.

1.2. Dem Vorstand obliegt insbesondere und in jedem Fall:

1.2.1. Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans,

1.2.2. Entscheidung über den Verein als Ganzes betreffende Fragen, soweit sie nicht in § 11 Abs. 2 geregelt sind,

1.2.3. Die Berufung von beratenden Ausschüssen und Arbeitskreisen,

1.2.4. Entscheidungen über die Führung der Geschäftsstelle und die Berufung und Abberufung der/des Geschäftsführer/s sowie deren/dessen Stellvertreter,

1.2.5. Berufung eines Wahlausschusses gemäß § 12,

1.2.6. Bestellung der Abschlussprüfer.

### 2. Zusammensetzung

2.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und weiteren drei Mitgliedern.

2.2. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte ein Elternteil eines Behinderten sein.

### 3. Vertretung

3.1. Der im Sinne § 13 Ziff.2.1. genannte Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter entweder der Vorsitzende oder der Stellvertreter gemeinsam handeln müssen.

3.2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

### 4. Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen

4.1. Vorstandssitzungen finden mindestens alle drei Monate statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

4.2. Die Geschäftsführung nimmt mit beraten der Stimme an Vorstandssitzungen teil.

4.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

4.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## 5. Amtszeit

5.1. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl.

5.2. Die Amtszeit verlängert sich über den Zeitraum von vier Jahren hinaus bis zur Wahl eines Nachfolgers.

5.3. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die Abberufung beschliessen.

5.4. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## 6. Wahlen zum Vorstand

6.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlen zum Vorstand sind vor dem Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.

6.2. Das Abstimmungsverfahren regelt der Wahlausschuss.

6.3. Geheime Abstimmungen oder Wahlen finden statt, wenn sie vom Wahlausschuss festgelegt oder von mindestens zehn vom Hundert der Teilnehmer in der Mitgliederversammlung gefordert werden.

6.4. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses als Kandidat für den Vorstand aufgestellt, so tritt an seine Stelle dessen Stellvertreter bzw. der Beisitzer.

6.5. Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6.6. Erhält im ersten Wahlgang ein Kandidat die absolute Mehrheit nicht, so wird die Wahl wiederholt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit auf sich vereint. Erhält auch hier kein Kandidat die Mehrheit, ist die Wahl von Anfang an zu wiederholen.

## § 14 Geschäftsführung

### 1. Aufgaben und Befugnisse

1.1. Der Geschäftsführung obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der durch den Vorstand gefassten Beschlüsse zur Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der vom Verein betriebenen Einrichtungen.

### 2. Zusammensetzung

2.1. Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen.

2.2. Sind mehrere Geschäftsführer berufen, so ist einer von ihnen vom Vorstand zum Vorsitzenden zu bestimmen, ohne dass ihm ein höheres Stimmrecht zusteht.

### 3. Vertretung

3.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind je einzeln zur Vertretung des Vereins nach Maßgabe des § 30 BGB befugt.

3.2. Der Vorstand kann darüber hinaus für einzelne Geschäfte gesonderte Vollmacht erteilen.

### 4. Amt und Anstellung

4.1. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von dem Vorstand berufen und abberufen. Die Abberufung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen.

4.2. Der Vorstand schließt mit den Mitgliedern der Geschäftsführung je einen Anstellungsvertrag.

## § 15 Protokollführung

1. Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und der berufenen Ausschüsse, sind Protokolle anzufertigen.

2. Die Versammlung bestimmt den Sitzungsvorsitzenden.

3. Der Sitzungsvorsitzende unterzeichnet das Protokoll.

4. Protokolle über die Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen, spätestens jedoch 1 Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung zuzusenden.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext, beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **V. Beendigung des Vereins**

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der Mitglieder, mindestens jedoch eine 9/10 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung an alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

### **§ 18 Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das Vermögen des Vereins dem Landesverband Brandenburg des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.